

**Allgemeine Anforderungen SwissGAP Hortikultur****Inhaltsverzeichnis**

1	Einführung .....	2
2	Registrierung .....	2
2.1	Allgemeines .....	2
2.2	Produkt-handhabung (Definition) .....	3
2.3	Registrierung bei einer neuen CB .....	3
3	Zeitpunkt der Kontrolle .....	3
3.1	Erstkontrolle .....	3
3.2	Folgekontrollen .....	5
3.3	Kontrolldauer .....	5
4	Zertifizierungsprozess .....	6
4.1	Allgemeines zum Zertifizierungsprozess .....	6
4.2	Zertifizierungszyklus .....	6
4.3	Anforderungen an das Zertifikat .....	6
5	Nicht-Erfüllungen und Regelverstöße .....	8
5.1	Regelverstöße seitens des Erzeugers und Sanktionen .....	8
6	Beweispflicht .....	9
7	Abkürzungen .....	9
8	GLOBALG.A.P Nummer (GGN) .....	9
9	Regeln für Zertifizierungsstellen .....	11
9.1	Lizenz- und Zertifizierungsvertrag .....	11
9.2	CB Anerkennung durch GLOBALG.A.P .....	11
9.3	Aufhebung der Anerkennung als CB .....	13
9.4	Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....	13
9.5	Schulung und Qualifikation von Mitarbeitern .....	13
9.6	Anforderungen an Betriebsauditoren (fortan Auditoren genannt) .....	15
9.7	Anforderungen an QMS-Auditoren (fortan Zertifizierer genannt) .....	17
9.8	Erzeuger-Registrierung und -Akzeptierung .....	18
9.9	CB Zertifizierungs-Datenübertragung an GLOBALG.A.P .....	18

## 1 Einführung

Dieses Dokument ist ein Anhang zum Inspektions- und Zertifizierungskonzept SwissGAP Hortikultur, Version 2024-V1 und deckt diejenigen Allgemeinen Anforderungen ab, die im Inspektions- und Zertifizierungskonzept nicht enthalten sind. Die Allgemeinen Anforderungen von SwissGAP Hortikultur müssen von den Zertifizierungsstellen (CBs) und den Betrieben – soweit diese direkt betroffen sind – eingehalten werden.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde auszugsweise 1:1 aus dem Inhalt der GLOBALG.A.P. General Regulations, IFA 6.0 kopiert. Einzig der Begriff "GLOBALG.A.P." ist teilweise mit "SwissGAP Hortikultur" zu ersetzen bzw. gleichzusetzen. Sofern dies sinngemäss angebracht ist, ist dies folgendermassen gekennzeichnet: **GLOBALG.A.P.** Da in SwissGAP Hortikultur nur Einzelerzeuger zertifiziert werden, wurden Hinweise auf die Option 2 gelöscht.

Begriffsklärungen zur Terminologie, die im **GLOBALG.A.P.** allgemeinen Regelwerk sowie in den Kontrollpunkten verwendet wird, sind im GLOBALG.A.P. Glossar verfügbar, solange die entsprechenden Begriffe für SwissGAP überhaupt anwendbar sind.

Es werden die Bezeichnungen „zertifizierter Produzent“ und „zertifizierter Produktionsstandort“ verwendet (dies beinhaltet Produzenten mit einem Standort oder mehreren Standorten ohne QMS). Zertifiziert sind jedoch nicht die Produzenten bzw. Produktionsstandorte, sondern ihre Produktionsprozesse. „Zertifiziertes Produkt“ bezieht sich auf ein Produkt, das aus einem zertifizierten Produktionsprozess stammt.

Die Produktrichtung „Pflanzen“ des IFA-Standards deckt die Zertifizierung des gesamten Produktionsprozesses ab – beginnend mit dem Zeitraum, bevor die Pflanze im Boden ist, bis zum unverarbeiteten Produkt. Aspekte der Verarbeitung oder Herstellung sind nicht abgedeckt.

## 2 Registrierung

### 2.1 Allgemeines

Die notwendigen Daten sind im Anmeldeformular enthalten. Bei relevanten Änderungen der "Data Access Rules" werden die Betriebe über den regelmässig erscheinenden SwissGAP-Newsletter informiert.

Die ausgewählte CB ist für die Registrierung des Antragstellers in der GLOBALG.A.P. Datenbank, sowie für die Aktualisierung der Daten und die Einziehung von Gebühren zuständig.

Die Registrierung ist abgeschlossen, wenn der Antragsteller alle folgenden Bedingungen erfüllt: Einreichen des jeweiligen Antrags einschließlich aller relevanten Informationen bei der CB.

Bei einer Erstzertifizierung und einem Wechsel der Zertifizierungsstelle muss der Registrierungsprozess abgeschlossen sein, bevor eine Kontrolle stattfinden kann.

### **Vertraulichkeit, Datenverwendung und Datenveröffentlichung:**

Bei der Registrierung erteilt der Antragsteller dem GLOBALG.A.P. Sekretariat/der FoodPLUS GmbH und der CB schriftlich seine Zustimmung dazu, dass diese für ihre internen Prozesse und Sanktionsverfahren auf seine Registrierungsdaten zugreifen dürfen.

In den GLOBALG.A.P. Datenzugriffsvorschriften sind die mindestens und verpflichtend freizugebenden Daten definiert. Zudem werden darin zusätzliche Informationen zur Vertraulichkeitwahrung und Datenverwendung bereitgestellt.

Daten, die nicht in den GLOBALG.A.P. Datenzugriffsvorschriften aufgeführt sind, dürfen vom GLOBALG.A.P. Sekretariat und den CBs nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn der Antragsteller zuvor schriftlich seine Zustimmung dazu erteilt hat.

**Paralleleigentum:**

Falls ein Einzelproduzent eine Art als zertifiziert und eine andere Art als nicht zertifiziert produziert, gilt das nicht als Paralleleigentum.

Der CB-Auditbericht muss Informationen zum Paralleleigentum und dessen Umsetzung enthalten.

Zertifizierte und nicht zertifizierte Produkte können in derselben Produkthandhabungseinheit gehandhabt werden.

**Ein Antragsteller:**

- kann dasselbe Produkt nicht mit verschiedenen Zertifizierungsoptionen registrieren (z. B. ist es nicht möglich, ein Produkt sowohl unter Option 1 als auch unter Option 3 zu registrieren).
- kann keine Produktionsstandorte aus verschiedenen Ländern bei einer CB registrieren lassen. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat kann von Fall zu Fall bzw. innerhalb der nationalen Interpretationsrichtlinien Ausnahmen gestatten.
- informiert die CB, falls die Produkthandhabung an einem anderen Ort als dem Stammbetrieb oder einem Produktionsstandort stattfindet. Die notwendigen Informationen einer solchen PHU werden der CB mitgeteilt (Firmenname, Adressangaben, geografische Koordinaten, Produkte).

**2.2 Produkthandhabung (Definition)**

Die Produkthandhabung umfasst jede Art der Handhabung von Produkten, die nach der Ernte stattfindet, wie z. B. das Lagern, chemische Behandeln, Putzen, Waschen oder sonstige Arten der Handhabung, bei denen das Produkt physisch mit anderen Materialien oder Stoffen in Kontakt kommt (z.B. Blattganzmittel/Verdunstungsschutz, Frischhaltungsmittel, Färben Desinfektions- oder Oxidationsmittel).

**2.3 Registrierung bei einer neuen CB**

Wenn ein bereits registrierter Produzent die CB wechselt oder sich für die Zertifizierung eines anderen Produkts bei einer neuen CB registrieren lässt, muss der Produzent der neuen CB die einzigartige GLOBALG.A.P. Identifikationsnummer mitteilen, die ihm bereits zugewiesen wurde. Andernfalls wird dem Produzenten zusätzlich zur Gebühr ein Zuschlag von 200 € berechnet.

Produzenten, die sanktioniert wurden, können die CB nicht wechseln, bis alle Regelverstöße bei der bisherigen CB endgültig behoben wurden.

**3 Zeitpunkt der Kontrolle****3.1 Erstkontrolle**

Dieser Abschnitt betrifft Produzenten:

- Die zum ersten Mal eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung beantragen

- Die ein neues Produkt zu einem bereits vorhandenen **GLOBALG.A.P.** Zertifikat hinzufügen möchten

Wechselt ein Produzent die CB oder vom GLOBALG.A.P. Standard zu einem gebenchmarkten Standard/einer gebenchmarkten Checkliste (oder umgekehrt), wird das Audit nicht als CB-Erstaudit angesehen, sondern als CB-Folgeaudit.

Bevor das Zertifikat ausgestellt werden kann, muss der gesamte Zertifizierungsumfang auditiert werden.

Produkte dürfen erst dann in das Zertifikat aufgenommen werden, wenn alle relevanten Kontrollpunkte in der laufenden Produktion auditiert wurden (d. h., es ist nicht möglich, Produkte für einen zukünftigen Produktionsprozess zu zertifizieren).

Während einer unangekündigten Kontrolle kann eine neue Produktgruppe dem bereits vorhandenen Zertifikat hinzugefügt werden, vorausgesetzt, alle anwendbaren Kontrollpunkte wurden überprüft.

Produkte, die bereits vor der Registrierung bei der CB geerntet/verarbeitet wurden, können nicht in das Zertifikat aufgenommen werden.

Aufzeichnungen, die sich auf Aktivitäten der Ernte oder Produkthandhabung beziehen, die vor der Registrierung bei der CB stattfanden, haben keine Gültigkeit.

Das CB-Erstaudit deckt die Ernteaktivitäten für jedes Produkt ab, das zertifiziert werden soll, sowie die Produkthandhabung, falls diese ebenfalls eingeschlossen ist. Andere Feldarbeiten können gegebenenfalls zu einem anderen Zeitpunkt auditiert werden, dies ist aber nicht verpflichtend.

Die Kontrolle muss möglichst nahe am Erntezeitpunkt stattfinden, damit der Kontrolleur so viele Kontrollpunkte wie möglich prüfen kann.

Falls das CB-Audit vor der Ernte stattfindet, können bestimmte Kontrollpunkte nicht auditiert werden. In einem solchen Fall muss ein nachfolgendes CB-Audit angesetzt werden. Das Zertifikat darf nicht ausgestellt werden, bis alle anwendbaren Kontrollpunkte auditiert und sämtliche Regelverstöße endgültig behoben wurden.

Falls das CB-Audit nach der Ernte stattfindet, muss der Produzent Nachweise darüber vorlegen, dass die für die Ernte relevanten Kontrollpunkte erfüllt wurden. Andernfalls kann es sein, dass diese Kontrollpunkte nicht auditiert werden können, sodass bis zur nächsten Ernte keine Zertifizierung möglich ist.

Die CB muss sicherstellen, dass in Bezug auf die Stichprobe der unangekündigten Kontrollen für die Erzeuger, bei denen keine Erstkontrolle oder Folgekontrolle während der Ernte durchgeführt wurde, eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, eine unangekündigte Kontrolle während der nächsten Ernte zu erhalten (dies muss dem Erzeuger mitgeteilt werden, wenn der Zeitpunkt der Kontrolle geplant wird). Ferner muss die CB alle Maßnahmen ergreifen, um die Folgekontrolle zum Zeitpunkt der Ernte durchzuführen.

### **Mehrere Kulturen**

Der Produzent kann die Zertifizierung von mehr als einem Produkt beantragen, wobei die Produkte unterschiedliche Erntezeiten haben dürfen (d. h. die Produkte werden nicht zwangsläufig zur selben Zeit geerntet). Die oben genannten Anforderungen gelten für Produktgruppierungen, die auf Gemeinsamkeiten hinsichtlich Produktion, Ernte sowie ihrer Risiken basieren. Der CB-Auditor muss alle anwendbaren Kontrollpunkte für jedes Produkt in diesen Produktgruppierungen auditieren, bevor diese Produkte zum Zertifikat hinzugefügt werden dürfen. Die Durchführung eines Vor-Ort-CB-Audits der Ernte- und

Produkt-handhabungsprozesse ist verpflichtend für mindestens ein Produkt in jeder Produktgruppierung.

### **3.2 Folgekontrollen**

Falls der Produzent sich nicht für einen weiteren Zertifizierungszyklus verpflichten möchte, muss die CB hinreichende Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass ein Zertifikat für mehr als einen Ernte- und Anbauzyklus des gleichen jährlichen Ernteguts genutzt werden kann (z. B. durch Verkürzen der Gültigkeit des Zertifikats). Die CB kann die Frist zur erneuten Bestätigung des Zertifizierungsantrags gemäß der Erntezeit der Kultur festzulegen.

### **Mehrere aufeinander folgende Kulturen**

Beim CB-Audit muss für alle Produkte, die im Zertifizierungsumfang enthalten sind, vor Ort der Produktionsprozess auditiert werden. Dazu gehören Befragungen mit dem Produzenten und Mitarbeitern, die Überprüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen usw. Der Produzent muss die Erfüllung der anwendbaren Kontrollpunkte für alle registrierten Produkte nachweisen und diese Nachweise aufbewahren.

In den Jahren, in denen kein CB-Audit während der Erntesaison erforderlich ist, und/oder in Fällen mit unterschiedlichen Erntezeiten der Produkte muss die CB ein Datum auswählen, an dem auf dem Betrieb relevante landwirtschaftliche Aktivitäten für mindestens eines der Produkte beobachtet werden können.

Es können zusätzliche CB-Audits für erntespezifische Anforderungen durchgeführt werden, wenn die Erntezeiten der registrierten Produkte länger als vier Monate auseinander liegen oder nicht durch eine Verlängerung Gültigkeit des Zertifikats vollständig abgedeckt werden können.

### **3.3 Kontrolldauer**

Die Dauer der Kontrolle ermöglicht ein Eröffnungsgespräch mit der Betriebsleitung, sowie eine vollständige Überprüfung aller Standardanforderungen, das Ausfüllen der anwendbaren Checkliste und die Ergebnisse dem Erzeuger zu präsentieren.

## 4 Zertifizierungsprozess

### 4.1 Allgemeines zum Zertifizierungsprozess

Jede CB ist für die archivierten Unterlagen verantwortlich; Dokumentationen zu **GLOBALG.A.P** Verfahren oder **GLOBALG.A.P** Kunden müssen auf Anfrage der AB und GLOBALG.A.P zur Verfügung gestellt werden.

Bei Produzenten mit mehreren Standorten ohne QMS müssen alle Produktionsstandorte auditiert werden, an denen Produkte hergestellt werden, die für die Zertifizierung registriert wurden. Das Zertifikat darf erst nach einem solchen Audit ausgestellt werden. In solchen Fällen muss die CB die Ergebnisse aller Standorte auf einer einzelnen Checkliste zusammentragen. Dabei müssen alle registrierten Standorte berücksichtigt und die Ergebnisse für die gesamte juristische Person (den Produzenten) zusammengefasst werden. Das gilt auch dann, wenn die CB intern für jeden Standort eine eigene Checkliste verwendet.

In jedem Fall muss nach Abschluss des gesamten CB-Auditverfahrens ein vollständiger schriftlicher CB-Bericht erstellt werden, der die durchgeführten Audittätigkeiten zusammenfasst, objektive Nachweise und Informationen darüber liefert, wie der Produzent die Anforderungen des Standards erfüllt, sowie alle eventuell festgestellten Nichterfüllungen und/oder Regelverstöße auflistet.

Die vollständig ausgefüllte Checkliste muss alle relevanten G&Ks, alle erforderlichen Anmerkungen und Befunde sowie objektive Nachweise über die Umsetzung von Korrekturen und/oder Korrekturmaßnahmen enthalten

Kopien des Berichts werden anderen Parteien nur dann ausgehändigt, wenn der Antragsteller eine schriftliche Autorisierung erteilt hat; außer an Regulierungsbehörden je nach geltender nationaler Gesetzgebung, sowie der AB und CB.

Das Datum der Zertifizierungsentscheidung muss nicht zwangsläufig im CB-Auditbericht dokumentiert werden, sondern darf auch an anderer Stelle/im System der CB vermerkt werden. Allerdings muss es in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. eingetragen werden.

Die CB muss festlegen, wie verfahren werden soll, wenn Übersetzungen der Berichte angefordert werden.

### 4.2 Zertifizierungszyklus

Das Zertifikat kann nur für die juristische Person des Antragstellers ausgestellt werden.

Ein Zertifikat kann nicht von einer juristischen Person auf eine andere übertragen werden, wenn die juristische Person eines Produktionsstandorts ändert. In diesem Fall muss ein vollständiges Audit gemäß den Regeln für Folgekontrollen durchgeführt werden. Die neue juristische Person erhält eine neue GGN.

Die Registrierung des Erzeugers und der entsprechenden Produkte der jeweiligen Produktrichtungen müssen jährlich vor dem Ablaufdatum des Zertifikats erneut bei der CB bestätigt werden.

Falls die Datumsangaben für die Gültigkeit des Zertifikats geändert werden müssen, damit die CB-Audits gemäß den zeitlichen Anforderungen in Kapitel 3 dieses Dokuments durchgeführt werden können, darf die CB die Gültigkeit des Zertifikats verkürzen.

### 4.3 Anforderungen an das Zertifikat

Nach einer positiven Zertifizierungsentscheidung muss die CB ein Zertifikat ausstellen. Sobald das SwissGAP Hortikultur Zertifikat in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen generiert werden kann, wird diese Version verwendet. Sonst stellt die CB das Zertifikat entsprechend

der aktuellen Ausgabe der GLOBALG.A.P. Zertifikatsvorlage aus und führt folgende Inhalte im Zertifikat auf:

SwissGAP Logo (die exakte Spezifikation ist im Logo Reglement zu finden, [www.swissgap.ch](http://www.swissgap.ch))

Angabe der Option: Option 3 (kein Multisite oder Multisite ohne QMS)

Die zertifizierten Produktgruppen sind gemäss der GLOBALG.A.P. Produktliste anzugeben inkl. der Angabe zu Paralleleigentum.

Der Zertifizierungsumfang muss eindeutig aus dem Zertifikat hervorgehen. Eine Liste aller Produktionsstandorte, auf die sich das Zertifikat bezieht, muss in der Anlage des Zertifikats angegeben sein. Die CB muss diese Liste aktuell halten.

Datum der Zertifizierung: Datum, an dem die CB die Entscheidung über die Zertifizierung trifft, nachdem alle Regelverstöße behoben wurden (z. B. 14. Februar 2017).

Gültig ab:

Erstkontrolle: Das erste Gültigkeitsdatum entspricht dem Datum, an dem die CB die Zertifizierungsentscheidung trifft (z. B. 1. Juni 2024).

Folgezertifizierungen: Das Anfangsdatum der Gültigkeit für Folgezertifikate bezieht sich immer auf das Anfangsdatum der Gültigkeit des ersten Zertifikats (z.B. 1. Juni 2024, 1. Juni 2025 usw.), außer wenn die Zertifizierungsentscheidung nach Ablauf des vorherigen Zertifikats getroffen wurde. In diesem Fall muss das Anfangsdatum der Gültigkeit mit dem Datum der Zertifizierungsentscheidung übereinstimmen. (z.B. vorheriges Zertifikat gültig bis: 31. Mai 2024; Datum der Zertifizierungsentscheidung: 20. Juni 2024; Anfangsdatum der Gültigkeit 20. Juni 2024; Enddatum der Gültigkeit: 31. Mai 2025).

Wird während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ein neues Produkt hinzugefügt, wird der Zertifizierungszyklus beibehalten.

Gültig bis:

Erstkontrolle: Das Gültigkeitsdatum plus 1 Jahr minus 1 Tag. Die CB kann den Zertifizierungszyklus und die Gültigkeit verkürzen, aber nicht verlängern.

Folgekontrollen: Wenn Folgezertifikate ausgestellt werden, geht das Gültigkeits-Enddatum immer auf das Datum des ursprünglichen Zertifikats zurück (z. B. 31. Mai 2025, 31. Mai 2026 usw.).

### **Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats**

Die Gültigkeit des Zertifikats kann über die übliche Dauer von zwölf Monaten hinaus für einen Zeitraum von maximal vier Monaten verlängert werden, der Grund hierfür muss dokumentiert werden.

Sobald das Zertifikat abgelaufen ist, kann es nicht mehr verlängert werden.

Der Produzent muss während dieses Verlängerungszeitraums erneut auditiert werden.

Für das nächste Zertifikat (d. h. das Zertifikat nach dem, für das die Verlängerung gewährt wurde) darf der Produzent die CB nicht wechseln, was ihm durch die CB mitzuteilen ist.

Bei der Berechnung der Gültigkeit für das folgende Zertifikat muss der Verlängerungszeitraum von den üblichen zwölf Monaten abgezogen werden.

Falls das Zertifikat vor mehr als zwölf Monaten abgelaufen ist, muss die CB die Regeln für CB-Erstaudits anwenden.

## 5 Nicht-Erfüllungen und Regelverstöße

### **Nicht-Erfüllung** (eines Kontrollpunkts):

Ein nicht kritisches Musskriterium oder eine Empfehlung in der SwissGAP Checkliste ist nicht erfüllt worden.

### **Regelverstoss** (gegen die SwissGAP Zertifizierungsvorschriften):

Es wurde gegen eine SwissGAP Vorschrift zur Erlangung des Zertifikats verstossen, (z.B. Regelverstoss gegen mindestens ein kritisches Musskriterium oder gegen mehr als 5% der anwendbaren nichtkritischen Musskriterien).

### **Vertragliche Regelverstöße:**

Ein Verstoss gegen eine schriftliche Vereinbarung zwischen der CB und dem Produzenten im Zusammenhang mit SwissGAP. Die CB kann die Aufhebung aller Produkte aussprechen.

*Beispiele: Handel mit einem Produkt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, falsche Kommunikation von Seiten des Produzenten hinsichtlich SwissGAP Zertifizierung, Missbrauch der SwissGAP Handelsmarke oder nicht vertragsgemässe Zahlungen, usw.*

### 5.1 Regelverstöße seitens des Erzeugers und Sanktionen

Alle Korrekturen und Korrekturmaßnahmen müssen beurteilt werden. Es sind Erläuterungen erforderlich, um feststellen zu können, ob die ergriffene(n) Maßnahme(n) und erbrachten Nachweise ausreichen, um den Regelverstoß als endgültig behoben zu beurteilen.

Nachweise über die Beseitigung von Regelverstößen können in Form von dokumentierten und/oder fotografischen Belegen, je nachdem was angemessener erscheint, eingereicht werden. Die Nachweise sind aufzubewahren und GLOBALG.A.P auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

In manchen Fällen kann der Nachweis über die Beseitigung eines Regelverstosses nur durch einen erneuten Vor-Ort-Besuch erfolgen. Wenn dies erforderlich wird, kann eine Gebühr anfallen.

Die Verifizierung des Korrekturmaßnahmenplans und der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen muss im Allgemeinen vom selben CB-Auditor durchgeführt werden, der auch das Audit durchgeführt hat. Alternativ kann aber auch ein anderer CB-Auditor die Verifizierung übernehmen, der für die jeweilige Produktrichtung und/oder den entsprechenden Standard qualifiziert ist.

Aufhebung einer Sanktion: Eine Sanktion endet nicht automatisch, wenn die Gültigkeit eines Zertifikats abgelaufen ist, sondern bleibt für die juristische Person bestehen, bis der Regelverstoß endgültig behoben ist.

Wenn ein Produzent von einem Gericht wegen eines Verstoßes gegen ein nationales oder internationales Gesetz verurteilt wurde und dies den Ruf und die Glaubwürdigkeit der FoodPLUS GmbH und/oder des GLOBALG.A.P. Standards gefährden könnte, muss die CB das Zertifikat des Produzenten mit sofortiger Wirkung aussetzen. Falls die CB dem nicht nachkommt, hat GLOBALG.A.P. das Recht, die Akkreditierungsstelle darüber zu informieren und den Status des Zertifikats in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. entsprechend zu ändern, sodass es nicht mehr als gültig angezeigt wird. In diesem Fall muss die CB die Haftung für das Problem übernehmen.

## 6 Beweispflicht

Falls dem GLOBALG.A.P. Sekretariat Informationen über einen GLOBALG.A.P. Zertifikatsinhaber übermittelt werden, die möglicherweise Auswirkungen auf den Zertifizierungsstatus/GLOBALG.A.P. Claim haben könnten (z. B. Rückstandshöchstmengenüberschreitung, mikrobielle Kontamination), so liegt es in der Verantwortung des Zertifikatsinhabers und der zuständigen CB, die Vorwürfe zu widerlegen, indem sie stichhaltige Nachweise für die Einhaltung der relevanten GLOBALG.A.P. Standards vorlegen.

Die CB darf zusätzliche angekündigte oder unangekündigte CB-Audits oder Vor-Ort-Besuche durchführen, um Beschwerden zu untersuchen.

Die CB muss innerhalb einer vom GLOBALG.A.P. Sekretariat festgelegten Frist Bericht über die Untersuchungsergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen erstatten.

Wenn der Zertifikatsinhaber und die zuständige CB die angeforderten Konformitätsnachweise nicht innerhalb der vom GLOBALG.A.P. Sekretariat bestimmten Frist vorlegen, werden sie gemäß den Sanktionsverfahren, die im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk beschrieben sind, sanktioniert.

Falls zu den Nachweisen auch Laboranalysen gehören, müssen diese von akkreditierten Laboren (ISO/IEC 17025) vorgenommen werden. Dazu müssen unabhängige Stichproben genommen werden.

Wenn ein Zertifikatsinhaber eine Beschwerde erhalten hat, die im Zusammenhang mit dem Wohlergehen von Arbeitern oder dem Umweltschutz steht, oder wenn der Zertifikatsinhaber in ein Gerichtsverfahren involviert ist oder von einem Gericht wegen eines Verstoßes gegen ein nationales oder internationales Gesetz verurteilt wurde und wenn diese Vorgänge den Ruf und die Glaubwürdigkeit der FoodPLUS GmbH und/oder des GLOBALG.A.P. Standards gefährden könnten, muss der Zertifikatsinhaber die CB innerhalb von 24 Stunden darüber in Kenntnis setzen.

## 7 Abkürzungen

AB	Akkreditierungsstellen	CB	Zertifizierungsstellen
G&K	Grundsätze und Kriterien		
IFA	Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung	HACCP	Gefahrenanalyse ermittelter kritischer Lenkungspunkte
CL	Checkliste	QMS	Qualitätsmanagementsystem
BMCL	Benchmarking-Checkliste	GFSI	Global Food Safety Initiative
I PRO	Integritätsprogramm	CIPRO	Programm für die Integrität von Zertifizierungen

## 8 GLOBALG.A.P Nummer (GGN)

Die GGN identifiziert einen registrierten oder zertifizierten Erzeuger und kann nur gemäß den Angaben in den CPCCs verwendet werden. Sie darf jedoch nicht für die Etikettierung eines Produkts verwendet werden, das nicht zertifiziert ist. Die GGN (z.B. GGN\_1234567890123) darf auf dem Produkt, der Verbraucherverpackung des Produktes oder an der Verkaufsstelle, wo ein direkter Bezug zu einzelnen zertifizierten Produkten besteht, erscheinen. Ausschließlich bei zertifizierten Produkten muss die GGN auf den Transaktions- bzw. Verkaufsdokumenten verwendet werden. Wenn die Transaktions- bzw. Verkaufsdokumente sich sowohl auf zertifizierte als auch auf nicht zertifizierte Produkte be-

Allgemeine Anforderungen

---

ziehen, müssen die zertifizierten Produkte gemäß den maßgeblichen Kontrollpunkten der Checkliste eindeutig identifiziert werden.

Die juristische Person, welche die GGN anbringt, muss ein SwissGAP Zertifikatsinhaber sein.

Die GGN darf nur in Verbindung mit dem **GLOBALG.A.P.** System verwendet werden.

## 9 Regeln für Zertifizierungsstellen

### 9.1 Lizenz- und Zertifizierungsvertrag

Der GLOBALG.A.P. Lizenz- und Zertifizierungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten des GLOBALG.A.P. Sekretariats als GLOBALG.A.P. Systemeigentümer sowie der Zertifizierungsstelle (CB) als neutrale Organisation, die Audit-, Zertifizierungs- und Lizenzierungstätigkeiten im Rahmen des GLOBALG.A.P. Systems durchführt.

Der GLOBALG.A.P. Lizenz- und Zertifizierungsvertrag einschließlich seiner Aktualisierungen muss im Rahmen des Antragsverfahrens von der CB akzeptiert und unterzeichnet werden, damit diese eine GLOBALG.A.P. anerkannte CB werden, diesen Status behalten und auf der GLOBALG.A.P. Website als solche gelistet werden kann.

Der GLOBALG.A.P. Lizenz- und Zertifizierungsvertrag und das GLOBALG.A.P. allgemeine Regelwerk ergänzen einander. GLOBALG.A.P. anerkannte CBs müssen sich stets an die Vorgaben in diesen Dokumenten halten.

Alle zum allgemeinen Regelwerk gehörenden Dokumente ergänzen einander. GLOBALG.A.P. anerkannte CBs müssen sich stets an die Vorgaben in diesen Dokumenten halten.

### 9.2 CB Anerkennung durch GLOBALG.A.P

#### Vorläufige Anerkennung

Die CB muss die folgenden Schritte durchführen, bevor sie GLOBALG.A.P. Audits durchführen darf, (akkreditierte oder nicht akkreditierte) GLOBALG.A.P. Zertifikate ausstellen darf oder vorläufig anerkannt wird.

Die antragstellende CB muss sich in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. registrieren, das in englischer Sprache ausgefüllte Antragsformular an das GLOBALG.A.P. Sekretariat schicken und die Evaluierungsgebühr (gemäß GLOBALG.A.P. Gebührenübersicht in der aktuellen Version) zahlen, um das Anerkennungsverfahren einzuleiten.

Nach positiver Evaluierung des Antrags und vor der vorläufigen Anerkennung muss die antragstellende CB den GLOBALG.A.P. Lizenz- und Zertifizierungsvertrag unterzeichnen.

Nach der vorläufigen Anerkennung, jedoch vor der Durchführung eines GLOBALG.A.P. Audits, muss die antragstellende CB die folgenden Schritte durchführen:

1. All ihre Auditoren in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. registrieren (d. h. CB-AT).
2. All ihre Auditoren die erforderlichen GLOBALG.A.P. Online-Schulungen und Tests für alle relevanten Produktrichtungen absolvieren lassen.

Eine Voraussetzung für die vorläufige Anerkennung ist, dass die antragstellende CB, die beabsichtigt, Produzenten gemäß Option 1 zu zertifizieren, über mindestens einen CB-Betriebsauditor (zur Durchführung der Audits) und einen CB-QMS-Auditor (für das Zertifizierungskomitee der CB) verfügt, von denen beide alle geltenden Qualifikationsanforderungen erfüllen müssen (Einzelheiten hierzu siehe GR Regeln für CBs, Abschnitt 8.1, Anforderungen k) und l)).

Die CB benennt einen „GLOBALG.A.P. Scheme Manager“.

Die CB muss einen Inhouse-Trainer (IHT) benennen, der sich mindestens für die IHT-Schulung für die Produktrichtung Pflanzen registriert bzw. die IHT-Schulung absolviert.

Die CB muss die Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 für die entsprechende GLOBALG.A.P. Produktrichtung **und** für den entsprechenden gebenchmarkten Standard bei einer Akkreditierungsstelle beantragen (siehe GLOBALG.A.P. Benchmarking Regelwerk). Eine Ko-

pie der Bestätigung dieses Antrags bei der Akkreditierungsstelle muss an das GLOBALG.A.P. Sekretariat weitergeleitet werden.

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat erlaubt vorläufig anerkannten CBs, die vorher schon nach ISO/IEC 17065 akkreditiert waren, vor ihrer endgültigen Anerkennung eine begrenzte Anzahl von nicht akkreditierten Zertifikaten auszustellen. Die maximale Anzahl an Produzenten, für die nicht akkreditierte Zertifikate ausgestellt werden dürfen (Option 1 und 3) beträgt 20 pro Produktrichtung (Pflanzen).

Die nicht-akkreditierten Zertifikate müssen die entsprechenden Anforderungen an die Zertifikatsvorlage erfüllen, dürfen allerdings weder die Logos von GLOBALG.A.P. noch die der Akkreditierungsstelle enthalten.

### Vollständige Anerkennung

Die CB muss die unten beschriebenen Schritte durchführen, bevor sie akkreditierte **GLOBALG.A.P.** Zertifikate ausstellen darf und vollständig anerkannt wird.

1. Die CB muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum der vorläufigen Anerkennung eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 für die entsprechende GLOBALG.A.P. Produktrichtung **und** für den gebenchmarkten Standard erhalten. Diese Frist darf verlängert werden, sofern die CB oder die Akkreditierungsstelle triftige Gründe für die Verzögerung vorbringen kann. Die CB muss das GLOBALG.A.P. Sekretariat über die triftigen Gründe informieren.
2. Sobald die Akkreditierung erlangt wurde, muss die CB eine Kopie des Akkreditierungsnachweises an das GLOBALG.A.P. Sekretariat schicken.
3. Wurde die Akkreditierung innerhalb eines maximalen Zeitraums von einem Jahr nicht gewährt und legt die CB keine triftigen Gründe für die Verzögerung vor, wird der CB die vorläufige Anerkennung entzogen. Sie darf dann nicht mehr als vorläufig anerkannte CB auf der GLOBALG.A.P. Website geführt werden und keine weiteren **GLOBALG.A.P.** Zertifikate ausstellen. Die CB kann eine erneute vorläufige Anerkennung beantragen.
4. Zur vollständigen Anerkennung muss die vorläufig anerkannte CB über mindestens einen IHT verfügen, der die erforderliche IHT-Schulung für die entsprechende Produktrichtung absolviert und den IHT-Test bestanden hat.
5. Die CB muss stets alle CB-Auditoren in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. registrieren.  
Die registrierten CB-Betriebs- und QMS-Auditoren müssen die erforderlichen GLOBALG.A.P. Online- und Präsenzs Schulungen einschließlich Tests absolvieren (Online-Test für CB-QMS-Auditoren und/oder CB-Betriebsauditoren). Das gilt für die Produktrichtung Pflanzen, sobald die Schulungen in der entsprechenden Arbeitssprache verfügbar sind.
6. Die CB darf die **GLOBALG.A.P.** Logos/Handelsmarken auf ihren Zertifikaten erst dann verwenden, wenn sie die Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 für die entsprechende GLOBALG.A.P. Produktrichtung und für den gebenchmarkten Standard erhalten hat.
7. Die CB darf die SwissGAP Wortmarke oder das SwissGAP Logo nur unter Einhaltung der Regeln gemäss dem SwissGAP Logoreglement verwenden.

Bei einer neuen Version der GLOBALG.A.P. General Regulations und der für SwissGAP relevanten Kontrollpunkte werden auch die normativen Dokumente von SwissGAP Horti-

kultur angepasst. Die Zertifizierungsstellen müssen die Akkreditierung nach einer neuen SwissGAP Version innerhalb von 6 Monaten nach deren Inkrafttreten erlangen.

### 9.3 Aufhebung der Anerkennung als CB

Falls eine CB den GLOBALG.A.P. Lizenz- und Zertifizierungsvertrag kündigen möchte, müssen folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) Die CB muss einen formalen Kündigungsantrag beim GLOBALG.A.P. Sekretariat einreichen.
- b) Die CB muss all ihre Kunden darüber informieren, dass ihre Re-Zertifizierung von einer anderen CB durchgeführt werden muss.
- c) Die CB muss die Akkreditierungsstelle informieren.
- d) Die CB muss die Akkreditierung für die relevante Produktrichtung behalten, bis ihr letztes Zertifikat abgelaufen ist. Die CB muss bis zum Ablauf der Zertifikate die Verantwortung für diese Zertifikate übernehmen (z. B. im Falle von Beschwerden oder CIPRO-Bewertungen).

### 9.4 Allgemeine Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Alle im GLOBALG.A.P. allgemeinen Regelwerk beschriebenen Punkte müssen für die **GLOBALG.A.P.** Zertifizierung der entsprechenden Produktrichtung und Standards akzeptiert und in den entsprechenden operativen Dokumenten der CB berücksichtigt werden. Diese müssen der Akkreditierungsstelle zur Beurteilung bereitgestellt werden.

GLOBALG.A.P. Integritätsbewertern müssen befugt sein, nach Ankündigung und auf Kosten der FoodPLUS GmbH an den von der CB durchgeführten Audits teilzunehmen.

Die CB muss das GLOBALG.A.P. Sekretariat innerhalb von 24 Stunden über Änderungen informieren, die sich auf Folgendes auswirken:

- a) Personal, das für die Verwaltung des GLOBALG.A.P. Standards relevant sind (z. B. Wechsel des Scheme Manager)
- b) Personal, das für die Kompetenzen des Auditors relevant ist (einschließlich IHT)
- c) Tätigkeit als unabhängige CB, insbesondere Rücknahme der Akkreditierung oder Unternehmensänderungen

In Bezug auf das Management von Beschwerden, die mit der CB zusammenhängen oder mit Produzenten, die gültige Verträge mit der CB haben, muss die CB aktiv mit dem GLOBALG.A.P. Sekretariat zusammenarbeiten.

Das GLOBALG.A.P. Sekretariat darf die CBs dazu anweisen, zusätzliche angekündigte oder unangekündigte CB-Audits oder Vor-Ort-Besuche durchzuführen, um Beschwerden zu untersuchen.

### 9.5 Schulung und Qualifikation von Mitarbeitern

Jede GLOBALG.A.P. anerkannte CB muss eine Kontaktperson benennen. Dabei handelt es sich um den sogenannten „GLOBALG.A.P. Scheme Manager“, der die CB vor dem GLOBALG.A.P. Sekretariat vertritt. Diese Person:

- a) muss fließend Englisch sprechen.
- b) muss mindestens als CB-Betriebsauditor für die Produktrichtung Pflanzen qualifiziert sein.

Allgemeine Anforderungen

---

- c) muss intern vorhanden sein (d. h. darf nicht nur gelegentlich von der CB beauftragt werden) und in die operative und/oder geschäftsführende Entscheidungsfindung der CB eingebunden sein.
- d) muss die Berichterstattung zur Leistung des Qualitätssystems der CB zum Zweck der Managementbewertung und der anschließenden Systemverbesserung der CB übernehmen.
- e) muss alle Mitteilungen des GLOBALG.A.P. Sekretariats an alle CB-Mitarbeiter in allen Ländern weiterleiten, die mit GLOBALG.A.P. Aktivitäten zu tun haben
- f) muss an der jährlichen (Update-)Schulung für Scheme Manager teilnehmen.  
Falls der Scheme Manager mitten im Jahr wechselt, ist eine weitere Teilnahme an dieser Schulung im gleichen Jahr nicht erforderlich; wird der Scheme Manager aus medizinischen Gründen freigestellt, kann die CB einen anderen kompetenten Vertreter bestimmen.
- g) kann gleichzeitig auch der IHT sein.

Wenn die CB einen neuen Scheme Manager ernennt, muss das GLOBALG.A.P. Sekretariat innerhalb von 24h darüber informiert werden.

Die CB muss über einen Inhouse Trainer (IHT) entsprechend den Anforderungen der GLOBALG.A.P. General Regulations verfügen.

Für die Durchführung der GLOBALG.A.P. Audits muss die CB Auditoren einstellen bzw. unter Vertrag nehmen, welche die für die jeweilige Produktrichtung geltenden GLOBALG.A.P. Anforderungen erfüllen. Jeder Auditor muss alle für die jeweilige Produktrichtung geltenden Anforderungen erfüllen.

Jeder CB-Betriebsauditor und CB-QMS-Auditor muss den Online-Test für CB-Betriebsauditoren (einschließlich etwaiger Aktualisierungen des Tests) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung in der Arbeitssprache des Auditors absolvieren. Der IHT muss den Prozess überwachen, um sicherzustellen, dass er vollständig und authentisch ist. Neue CB-Auditoren müssen die Selbstlernschulung (online) absolvieren und gegebenenfalls den Online-Test für CB-Betriebsauditoren für die Produktrichtung Pflanzen bestehen, bevor sie zugelassen werden. Die IHT müssen für die Produktrichtungen, für die sie bereits den IHT-Test bestanden haben, nicht zusätzlich den Online-Test für CB-Betriebsauditoren bestehen.

Die CB muss all ihre Auditoren in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. registrieren und die erforderlichen Nachweise hochladen, um nachzuweisen, dass die Auditoren die jeweiligen Qualifikationsanforderungen erfüllen. Die CB muss diese Nachweise überprüfen und bestätigen, wenn sie die Anforderungen erfüllen. Nachdem die Auditoreninformationen von der CB bestätigt wurden, werden sie dem GLOBALG.A.P. Sekretariat zur Abnahme vorgelegt. Das GLOBALG.A.P. Sekretariat behält sich das Recht vor, Personen, die die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. zu sperren.

Die CB muss die für die Qualifizierung von Auditoren festgelegten Anforderungen verifizieren, dokumentieren und überwachen, einschließlich der Anforderungen für die Eingangsschulung, die Update-Schulung und die Kompetenzerhaltung.

Die CB muss über ein System zur fortlaufenden Abstimmung und Fortbildung ihrer Auditoren verfügen. Die CB muss jedes Jahr eine interne Update-Schulung für Auditoren durchführen. Diese Schulungen müssen in den Aufzeichnungen dokumentiert werden.

Die CB muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter, die Aufgaben im Zusammenhang mit GLOBALG.A.P. erledigen, für die jeweilige Aufgabe geschult sind (z. B. in der Verwen-

derung der IT-Systeme von GLOBALG.A.P.). Die Schulungen müssen dokumentiert und die Aufzeichnungen auf Anfrage vorgelegt werden.

### 9.6 Anforderungen an Betriebsauditoren (fortan Auditoren genannt)

Auditoren können die SwissGAP Hortikultur Anforderungen auf einem Betrieb kontrollieren, nachdem die CB die relevante Nachweise über ihre Qualifikation und Erfahrung geprüft hat.

#### Training zur Grundqualifikation

GLOBALG.A.P. Online-Schulung, erfolgreicher Abschluss aller Online-Tests und deren Updates innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung in der Sprache des Auditors.

Für die Produktrichtung Pflanzen: Kenntnisse in den Bereichen Pflanzenschutz, Bodenbewirtschaftung, Düngemittel und Integrierter Pflanzenschutz als Bestandteil der offiziellen Qualifikation oder durch den erfolgreichen Abschluss eines offiziellenurses.

Die Qualifikation richtet sich nach dem entsprechenden Verfahren der CB.

Der sich bewerbende Auditor muss mindestens bei einem Betrieb ein Audit begleiten.

Die CB führt (mindestens) ein Witness-Audit bei einem Betrieb durch.

Für den ersten Auditor der CB gelten die internen CB Verfahren.

Als Mindestanforderung muss die CB die Kompetenz in folgenden Bereichen überprüfen:

- a) fachliche Kenntnisse
- b) Fähigkeit zur Evaluierung der Risikoanalysen und kritische Kontrollpunkte zu bestimmen und hinterfragen
- c) aktuelle Kenntnisse über Pflanzenschutzmittel, Anwendung von Düngemitteln und IPM Grundsätze
- d) Fähigkeit, die Rückverfolgbarkeit zu überprüfen und Mengenbilanzanalysen durchzuführen
- e) wenn sich die Kontrollpunkte auf lokale Rechtsvorschriften beziehen, liegen Kenntnisse zu diesen Anforderungen vor
- f) ausreichende Kommunikationsfähigkeiten und Sozialkompetenzen sowie Kenntnisse in der entsprechenden Mutter-/Arbeitssprache, um ein Audit durchzuführen.

#### Kompetenzerhaltung

Die CB muss über ein Verfahren verfügen, welches sicherstellt, dass jeder Auditor jährlich mindestens 5 Audits nach SwissGAP Hortikultur (bzw. nach der Produktrichtung Pflanzen) durchführt. Damit wird sichergestellt, dass die Auditoren ihr Wissen über den Standard aufrechterhalten und in der GLOBALG.A.P Datenbank registriert bleiben.

Witness-Audits können ebenfalls zur Kompetenzerhaltung angerechnet werden. Ausnahmen zu dieser Regel, z. B. wenn die CB weniger als 5 Kunden hat, müssen zuvor mit dem GLOBALG.A.P Sekretariat abgestimmt und schriftlich bestätigt werden.

Die CB muss bei all ihren GLOBALG.A.P. Auditoren mindestens einmal alle vier Jahre ein Witness-Audit zur Verifizierung ihrer Kompetenzen durchführen.

Diese Anforderungen gelten nicht für diejenigen Scheme Manager, die weniger als fünf Audits pro Jahr durchführen.

Sollte es nicht möglich sein, die Kompetenz über ein Jahr hinaus zu erhalten, so gelten die Regeln zur Grundqualifikation.

### Hauptaufgaben der Auditoren

Durchführen von Audits bei Produzenten mit dem Ziel, die Einhaltung des relevanten **GLOBALG.A.P.** Standards zu auditieren.

Fristgerechtes und sorgfältiges Erstellen von Auditberichten gemäss ISO/IEC 17065 sowie den **GLOBALG.A.P.** Zeitplänen und Systemanforderungen.

Pflegen von Aufzeichnungen in Bezug auf sämtliche Qualitätsrichtlinien, Verfahren, Arbeitsanweisungen und sonstigen Unterlagen, die von der CB herausgegeben werden

Verfolgen aktueller Entwicklungen, Themen und gesetzlicher Änderungen in Bezug auf die Produktrichtung, für die CB-Betriebsaudits durchgeführt werden

Erledigen jeglicher anderer Aufgaben, die von der CB außerhalb des **GLOBALG.A.P.** Geltungsbereichs angewiesen werden, sofern diese Tätigkeiten nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen von ISO/IEC 17065 oder den Bestimmungen vom **GLOBALG.A.P.** allgemeinen Regelwerk stehen

### Unabhängigkeit, Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Integrität

Gemäß ISO/IEC 17065 muss die **GLOBALG.A.P.** anerkannte CB so strukturiert sein, dass die Trennung von Aktivitäten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, garantiert wird. Das gesamte CB-Personal muss bei der Arbeit ein hohes Maß an professioneller Integrität besitzen sowie frei von wirtschaftlichem, finanziellem oder anderem Druck sein, der dessen Urteilsvermögen beeinträchtigen könnte. Des Weiteren ist es dem CB-Personal ausdrücklich untersagt, während seiner Audits für irgendwelche Güter oder Dienstleistungen zu werben.

Vertraulichkeitswahrung: Informationen über den antragstellenden Produzenten einschließlich der Einzelheiten zu Produkten und Prozessen, Auditberichten und dazugehörigen Unterlagen müssen vertraulich behandelt werden (sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben). Ohne die vorherige Zustimmung des antragstellenden Produzenten dürfen keine Informationen an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist im **GLOBALG.A.P.** allgemeinen Regelwerk anders festgelegt.

CB-Betriebsauditoren dürfen keine Tätigkeiten ausführen, die ihre Unabhängigkeit oder Unbefangenheit beeinträchtigen könnten. Insbesondere ist es ihnen untersagt, Bestechungen anzunehmen. CB-Betriebsauditoren dürfen keine Produzenten auditieren, für die sie in den letzten zwei Jahren als Berater tätig waren. Schulungen werden nicht als Beratung angesehen, sofern die Schulung immer dann, wenn sie Managementsysteme oder Audits thematisiert, sich ausschließlich auf allgemeine, öffentlich zugängliche Informationen beschränkt (d. h. es dürfen keine unternehmensspezifischen Lösungen besprochen werden).

CB-Betriebsauditoren müssen die vom Produzenten und der CB festgelegten Verfahren zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen und Aufzeichnungen genauestens einhalten.

CBs müssen sicherstellen, dass CB-Betriebsauditoren ihren Verhaltenskodex einhalten, zu dem auch Vorgaben zum professionellen Verhalten während der Audits gehören. Falls der CB-Betriebsauditor eine Straftat begeht oder gegen Bestimmungen des Verhaltenskodex verstößt, muss die CB das **GLOBALG.A.P.** Sekretariat darüber informieren. Nach der Beur-

teilung des Komitees für die Überwachung der Integrität darf das GLOBALG.A.P. Sekretariat diesen Auditor in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. sperren.

Die CB muss auf allen Ebenen ihrer Organisation Maßnahmen und Verfahren zur Vorbeugung von Bestechung und Korruption umsetzen.

### **9.7 Anforderungen an QMS-Auditoren (fortan Zertifizierer genannt)**

Die Anforderungen an QMS-Auditoren richten sich nach den GLOBALG.A.P. General Regulations (Regeln für Zertifizierungsstellen, 13) und betreffen die Person, welche die Zertifizierungsentscheide vornimmt bzw. mindestens ein Mitglied der Zertifizierungskommission. Aufgrund dieser Funktion und zur klareren Unterscheidung zu den (Betriebs-)Auditoren wird diese Person fortan «Zertifizierer» genannt.

Der Zertifizierer muss folgende Qualifikationen aufweisen (aufgeführt sind Kriterien, die zusätzlich zum Auditor sind oder sich zu diesem unterscheiden):

- Mindestens ein Abschluss mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger Abschluss als Gärtner, Gemüsegärtner, Obstbauer, Landwirt oder einem anderen nahestehenden Beruf. Darin eingeschlossen ist eine Schulung zu Pflanzenschutz und Düngung.
- Eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung nach der abgeschlossenen Ausbildung (siehe oben) und mindestens 3-jährige Erfahrung im Anbau oder in einer Funktion im Produktionsmanagement oder in der Qualitätssicherung in einem Sektor der Produktrichtung Pflanzen.
- Erfolgreicher Abschluss einer Schulung für leitende Auditoren, die auf den Grundsätzen von ISO/IEC 19011 basiert. Die Schulung muss eine Mindestdauer von 37 Stunden haben und branchenweit anerkannt sein. Auf dem Zertifikat müssen Inhalt und Dauer der Schulung angegeben sein. Aus dem Zertifikat muss ersichtlich sein, dass die Schulung erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Die Schulung für leitende Auditoren muss relevante Standards zu Qualitätsaudits, Auditmethoden, zum Fokus der Audits (psychologische Aspekte und Kommunikation) sowie zur Berichterstattung abdecken. Außerdem muss ein praktisches Fallbeispiel enthalten sein.
- Kenntnisse im Bereich Lebensmittelhygiene, die entweder im Rahmen einer formalen Ausbildung erlangt wurden oder durch erfolgreiche Teilnahme an einer formalen Schulung. Die formale Schulung darf intern von der CB durchgeführt werden. Erfolgreicher Abschluss einer Lebensmittelhygiene-Schulung mit einer Mindestdauer von acht Stunden. Dauer und Inhalt müssen auf den Nachweisen angegeben werden, die für diese Anforderung bereitgestellt werden (z. B. Schulungszertifikat, Schulungsnachweise der formalen Ausbildung). Die Lebensmittelhygiene-Schulung muss folgende Themen abdecken: Standortmanagement, Wasser, Düngemittel, Geräte, Anlagen, Produkthandhabung sowie Standort- und persönliche Hygiene. Außerdem muss sie praktische Fallbeispiele enthalten.
- Gegebenenfalls verfügbare Online-Schulungen von GLOBALG.A.P.; erfolgreicher Abschluss aller relevanten Online-Tests und der jeweiligen Aktualisierungen innerhalb von drei Monaten ab Veröffentlichung in der Sprache des CB-QMS-Auditoren.
- Der CB-QMS-Auditor muss an einer GLOBALG.A.P. Schulung für CB-QMS-Auditoren teilnehmen und den Test bestehen, um bestätigt zu werden. Zudem muss er gegebenenfalls an Schulungen zu jeder neuen Standardversion teilnehmen und den entsprechenden Test bestehen.

Die Qualifikation als Zertifizierer richtet sich nach dem entsprechenden Verfahren der CB.

## 9.8 Erzeuger-Registrierung und -Akzeptierung

### Allgemeines

Alle zu zertifizierenden Produktionsstandorte und Produkthandhabungseinheiten (PHU) müssen in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen registriert werden (falls zutreffend).

Die Produktrichtung ist mit dem Standort verknüpft, an dem das Produkt hergestellt wird. Produkte, die an einem nicht registrierten Standort hergestellt werden, dürfen nicht in den Zertifizierungsumfang aufgenommen werden. Ebenso dürfen Produkte, die an einem registrierten Standort hergestellt werden, aber selbst nicht registriert sind, nicht in den Zertifizierungsumfang aufgenommen werden.

Nur Einzelproduzenten dürfen eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung für ihre Produktionsverfahren beantragen

Der registrierte Produzent erhält die Zertifikate und Unterlizenzen für die Produktionsstandorte, an denen die Produkte hergestellt (und gegebenenfalls verpackt oder anderweitig gehandhabt) werden, und für die angegebenen Produkte.

Ausschließlich Produkte, die von den Produzenten selbst hergestellt werden, können registriert werden. Produzenten können für die Herstellung von Produkten, die nicht von ihnen selbst produziert werden, keinerlei Zertifizierung erlangen.

Nur der rechtmäßige Zertifikatsinhaber (d. h. die juristische Person, die auf dem Zertifikat angegeben ist) kann Produkte unter Verweis auf das GLOBALG.A.P. Zertifikat vermarkten.

### Registrierung von Erzeugern

Wenn ein Produzent die CB wechseln möchte, muss die neue CB zuerst alle Antragsteller in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. nachschlagen, um den Status des Produzenten zu verifizieren, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

### Anforderungen an die Datenregistrierung

Die CB muss:

- a) Im Zuge der Registrierung alle Informationen gemäss dem Anmeldeformular aufzeichnen.
- b) die IT-Systeme von GLOBALG.A.P. gemäß der Beschreibung im GLOBALG.A.P. Wiki ([wiki.globalgap.org](http://wiki.globalgap.org)) aktualisieren.

### Datenzugriffsvorschriften

Die CB muss den Produzenten über die GLOBALG.A.P. Datenzugriffsvorschriften informieren und ihm diese erläutern. Die Datenzugriffsvorschriften sind auf der GLOBALG.A.P. Website verfügbar.

Die CB muss den Produzenten über alle Änderungen der Datenzugriffsvorschriften informieren und diese gegebenenfalls erläutern.

## 9.9 CB Zertifizierungs-Datenübertragung an GLOBALG.A.P

Der Zweck der Datenübermittlung besteht darin, die Einzelheiten zur Zertifizierung und Konformität jedes registrierten Antragstellers „jederzeit, unmittelbar und weltweit“ abrufbar zu machen. Daher muss die CB die folgenden Informationen in den IT-Systemen von

Allgemeine Anforderungen

---

GLOBALG.A.P. aktuell halten, wie es in den GLOBALG.A.P. Anforderungen an die Datenregistrierung und den GLOBALG.A.P. Datenzugriffsvorschriften beschrieben ist:

- a) Aktueller Status und Statushistorie
- b) Produktgruppen
- c) Die Fläche/die Menge für jeden einzigartigen Produzenten (juristische Person) in allen Standards und Optionen (pro Produkt) einschließlich einer zentralen Validierung der Zertifikate und Konformitätsschreiben, damit Marktteilnehmer diese prüfen können

Hinweis: Bei Baumschulen wird beim Freiland 1/3 der Fläche als produktiv und 2/3 der Fläche als nicht produktiv / nicht zu erntende Fläche betrachtet. Für die Registrierung in der GLOBALG.A.P. Datenbank (Registrierungsgebühren) ist nur die produktive Fläche relevant.

Deshalb muss beim Übermitteln der CB-Daten an GLOBALG.A.P. sichergestellt werden:

- a) dass nach einer positiven Zertifizierungsentscheidung der CB erst dann Zertifikate ausgestellt werden, wenn der Status des Produzenten in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. auf „zertifiziert“ gesetzt wurde
- b) dass direkt nach dem Verhängen einer Sanktion der Status des Produzenten in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. entsprechend geändert wird (zwischen Verhängung der Sanktion und Aktualisierung in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. darf nicht mehr als ein Werktag liegen)
- c) dass der Status aller Produzenten in den IT-Systemen von GLOBALG.A.P. stets aktuell ist
- d) dass alle Einzelheiten zu den CB-Audits (einschließlich angekündigter, unangekündigter und Überwachungsaudits) sowie zu jedem einzelnen Zertifikat sofort abrufbar sind